

natürlich nicht weiter. Die Frage, ob Gründe kontextunabhängig sind oder nicht,<sup>3</sup> müßte vielmehr präzisiert werden. Ein Entweder-Oder scheint hier kaum möglich und sinnvoll zu sein, da sich Argumentationen gewöhnlich auf unterschiedliche Ebenen der Allgemeinheit innerhalb eines einheitlichen thematischen Rahmens beziehen. Soziologische Theorien zu praktischen Normbegründung legen eine solche Vermutung durchaus nahe.<sup>4</sup>

### Anmerkungen

1 Zum konzeptionellen Rahmen für eine solche Position vergl. J. Habermas: *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1981, S. 11ff.

2 G.W.F. Hegel: *Phänomenologie des Geistes*, hrsg. von J. Hoffmeister, Berlin 1975, S. 72/73.

3 Habermas hat zu diesem Dilemma explizit Stellung genommen; vergl. *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1, S. 52/53.

4 Vergl. A. Cicourel: *Basisregeln und normative Regeln im Prozeß des Aushandelns von Status und Rolle*, in: *Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit*, hrsg. von der Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen, Bd. 1, Opladen, S. 172ff.

### Adresse

Dr. Wilfried Lorenz, Universität Leipzig, Sektion Philosophie, Karl-Marx-Platz 9, DDR-7010 Leipzig

## Diskurs- und Argumentationstheorie der Wahrheit und Rationalität?

Christoph Lumer

((1)) Wolfgang Beckers Aufsatz "Der prozedurale Rationalitätsbegriff und die Konsensustheorie der Wahrheit"<sup>1</sup> enthält einerseits eine Kritik der Konsensustheorie der Wahrheit in den Habermasschen (Habermas 1973; 1981; 1984; 1986) und Apelschen Versionen (Apel 1987). Andererseits knüpft er in seinen positiven Überlegungen an Habermas' Theorie der kommunikativen, diskursiven Rationalität an und fordert, diese müsse um eine Argumentationstheorie ergänzt werden, die kläre, was gute Gründe seien.

((2)) Beckers Argumente gegen die Konsensustheorie der Wahrheit - insbesondere 1. das Argument, ein Wahrheitskriterium "Konsens" sei zirkulär (Becker 5), und 2. das Argument, wenn der Konsens die Bedeutung von "Wahrheit" ausmachen solle, seien Bedeutung und Kriterien der Wahrheit disparat (Becker 4; 9) - diese Argumente sind m. E. schlagend. Ihnen ist ein noch wichtigeres hinzuzufügen: 3. Die Konsensustheorie verfehlt die primäre praktische Funktion, den Sinn und Zweck der Wahrheit. Dieser Sinn ist, daß ein Wissen um Wahres uns eine Orientierung in der Welt und erfolgreiches Handeln ermöglicht, weil wahre Propositionen

das Reale adäquat repräsentieren. (Daß diese adäquations-theoretische Idee den praktischen Sinn der Wahrheit erfaßt, heißt allerdings noch lange nicht, daß sie damit eine kriteriologisch und semantisch hinreichende Wahrheitstheorie wäre.) In Konsensustheorien als solchen fehlt dieser Realitätsbezug. intersubjektivität ist nicht gleich Objektivität. Wahrheit hilft zwar auch bei der sozialen Handlungskoordination (vgl. Becker 14) - z. B. muß man, wenn man vereinbart hat, im Fall, daß p, a<sub>i</sub> zu tun, um vereinbarungsgemäß handeln zu können, wissen, wann "wenn p, dann tue ich a<sub>i</sub>" wahr ist. Dies ist jedoch nur eine der vielen sekundären Funktionen der Wahrheit, die gerade wieder eine adäquate Repräsentation voraussetzt.

((3)) Angesichts jener grundsätzlichen Kritiken ist es erstaunlich, daß Becker anschließend in seinen positiven Ausführungen die (allerdings mit hypothetischen Klauseln versehene) Ansicht vertritt, jene nun als Defizite der Diskurstheorie der Wahrheit und Rationalität verstandenen Kritikpunkte ließen sich beheben durch die Erweiterung des kommunikationstheoretischen Ansatzes um eine Argumentationstheorie, die kläre, was gute Gründe seien. Beckers zentrale positive These ist: T: *Die Theorie der Rationalität benötige eine argumentationstheoretische Grundlage*. ("Will man an der engen Verschränkung von Rationalität und Prozeduren der Begründung festhalten, so wären statt dessen [der jeweils einseitigen Orientierung an erkenntnis-, subjektivitäts- oder kommunikationstheoretischen Ansätzen] solche paradigmengreifende oder -integrierende Kriterien für gute Gründe zu entwickeln [...]") (Becker 22). Habermas würde T unterstützen (Habermas 1981, I, 44-46; 48 f.) - entgegen der von Becker (21) angenommenen Frontstellung -, aber darauf verweisen, daß eine, auch für sein (Habermas') Gesamtkonzept erforderliche, ausgeführte Argumentationstheorie bisher nicht existiere. (Habermas' Vorstellungen von einer derartigen Argumentationstheorie sind allerdings in der Tat relativistischer (1984, 554; 1986, 350-352) als die Beckers (17 f.).)

((4)) Ich habe inzwischen eine philosophische Argumentationstheorie entwickelt, die für eine Reihe von Argumentationstypen präzise Gültigkeits- und Adäquatheitskriterien angibt (Lumer 1990a), und möchte im folgenden auf dieser Grundlage zeigen: 1. T ist falsch. 2. Eine ausgeführte philosophische Argumentationstheorie der guten Argumente erfüllt nicht nur nicht die von der Diskurstheorie der Wahrheit und Rationalität in sie gesetzten Hoffnungen; im Gegenteil: sie sprengt diese Diskurstheorie, weil sie offenbart, daß die in der Diskurstheorie vorausgesetzte Argumentationstheorie selbst wieder eine fertige, unabhängige Wahrheitstheorie voraussetzt.

((5)) 1. Eine klare, nicht schon zirkulär auf die Diskurstheorie zurückgreifende Begründung für T fehlt in Beckers Aufsatz. Man kann aus seinen Ausführungen jedoch eine solche Begründung konstruieren: A1: *Rational zu sein impliziere, sich an Wahrheit und damit an Wahrheitskriterien zu orientieren* (Becker 1; 20). A2: *"Wahrheit" sei nur über den Begriff des 'Diskurses', genauer über den der 'diskursiven*

*Einlösung von Wahrheitsansprüchen' definierbar* (vgl. Becker 10; 14; 17). **A3**: Der für die Definition des Diskursbegriffs zentrale Begriff des 'rational motivierten Einverständnisses' müsse durch eine Argumentationstheorie expliziert werden; kurz: *Der Diskursbegriff könne nur über den der 'Argumentation' expliziert werden* (Becker, Zusammenfassung; 14; 21). Die argumentative Funktion von A2 und A3 wird auch erfüllt durch: **A4**: *Der Wahrheitsbegriff sei nur durch den der 'prinzipiellen argumentativen Einlösbarkeit des Wahrheitsanspruchs' zu definieren* (vgl. Becker 14; 17).

((6)) A1 ist in diesem Zusammenhang unproblematisch. A3 ist wahr, aber erläuterungsbedürftig: Versteht man unter einer *Argumentation (shandlung)* das Vorbringen einer These und von Argumenten für sie, die einen Adressaten rational von der These überzeugen sollen (genaue Definition: Lumer 1990a, Abschn. 2.1; 2.4), so setzen sich *Diskurse* z. B. wie folgt aus Argumentationshandlungen zusammen: Ein Proponent (= P) stellt eine These auf; ein Opponent (= O) bittet um eine Begründung; P trägt seine Argumente vor; O bittet um eine Begründung für eines dieser Argumente, oder er stellt eine Gegenthese zur These oder zu einem der Argumente auf und begründet die Gegenthese; P zieht das angegriffene Argumente zurück und liefert ein Ersatzargument ... *Argumentationshandlungen* sind von einer Person ausführbar, die die Kriterien für gültige und adäquate Argumentationen *alleine* beherrschen muß. Daß demgegenüber in *Diskursen* auch *andere* Personen aktiv beteiligt werden, hat "nur" die Funktion, i. Begründungsfehler aufzudecken, ii. bei bestimmten, nicht zwingenden Argumentationen die Informationsbasis zu verbreitern, iii. bei bestimmten, auf Kreativität angewiesenen Argumentationen die heuristische Basis zu vergrößern. Diskurse dienen dadurch der *Vergewisserung* über die Wahrheit, während das *Erkennen* der Wahrheit und das *Argumentieren* für sie auch individuell möglich sind (Funktion und Regeln von Diskursen: Lumer 1988).

((7)) A2 und A4 sind hingegen falsch. Man kann sie am besten dadurch widerlegen, daß man eine den theoretischen Anforderungen genügende Wahrheitsdefinition präsentiert, die nicht auf den Diskurs- oder Argumentationsbegriff rekurriert: Die Proposition, daß a F ist, ist wahr, wenn man den Satz "dies ist F" in der Situation, in der man das Wort "dies" für "a" verwenden kann (sagen kann "a ist dies"), richtig verwenden kann, "richtig" gemäß der vorausgesetzten Erklärung der Verifikationsregel von "F" (vgl. Tugendhat 1976, 336). Entsprechend versteht man eine Behauptung "a ist F", wenn man die Verifikationsregel von "F" passiv beherrscht, weiß auf welchen Gegenstand "a" referiert und die Grammatik solcher Elementarsätze beherrscht (dagegen: Becker 17). Die Definition ist eine praktisch-semantische Wahrheitsdefinition für elementare Wahrnehmungspropositionen. Die Definition ist nicht zirkulär; sie ist kriteriologisch präzise; und sie erfaßt die primäre praktische Funktion der Wahrheit: Die Verwendungsregeln für "a" und "F" stellen den Bezug zwischen sinnlich erfahrbarer Welt (a - welcher Ausschnitt, Gegenstand der Welt?; F - welche wahrnehmbaren Eigenschaften dieses Gegenstandes?) und sprach-

lichem Ausdruck her (vgl. demgegenüber die drei obigen (Abs. 2) Kritiken an der Konsensstheorie). Neben dieser Definition gibt es u. a. Wahrheitsdefinitionen für komplexe Propositionen, die letztlich auch auf jene Definition rekurrieren (Tugendhat 1976, 290-318).

((8)) Daraus, daß die für T vorgebrachten Argumentationen falsch sind, folgt selbstverständlich noch nicht, daß T falsch ist. Um die Falschheit von T, also die Wahrheit von non-T effektiv zu beweisen, müßte man jedoch eine Rationalitätstheorie präsentieren, die ohne argumentationstheoretische Grundlage auskommt. Dazu ist hier nicht der Ort; siehe aber: Lumer 1990a, Abschn. 2.2 und 6.2.5.

((9)) 2. Die prinzipielle Art und Weise, wie Argumentationen rational überzeugen, kann man am besten an deduktiven Argumentationen erläutern (genau: Lumer 1990a, insbes. Abschn. 2.3 und 4.2). Diese basieren auf dem *deduktiven Erkenntnisprinzip*: Eine Proposition ist wahr, wenn sie von wahren Propositionen logisch impliziert wird. Eine vollständige deduktive Argumentation ist *gültig*, (G1:) wenn ihre Argumente wahr sind und (G2:) wenn diese Argumente die These logisch implizieren. Eine vollständige, gültige deduktive Argumentation wird darüber hinaus *adäquat* verwendet, um einen sprachkundigen, aufmerksamen, urteilsfähigen ... Adressaten a rational von der Wahrheit der These zu überzeugen, (B1:) wenn a die Wahrheit der Argumente schon, die der These aber noch nicht erkannt hat und (B2:) wenn die Implikationsbeziehung nicht zu kompliziert ist. Wenn dem sprachkundigen etc. Adressaten nun eine gültige und adäquate deduktive Argumentation vorgetragen wird, kann er (selbst) unmittelbar und mit positivem Ergebnis überprüfen, daß die hinreichenden Wahrheitsbedingungen des deduktiven Erkenntnisprinzips für die These erfüllt sind: Da er die Wahrheit der Argumente schon erkannt hat (siehe B1), weiß er sofort, wenn sie ihm vorgetragen werden, daß sie wahr sind. Da er sprachkundig und die Implikationsbeziehung relativ einfach ist (siehe B2), kann er auch sofort erkennen, daß die Argumente die These implizieren. (Einfache logische Implikationsbeziehungen zu erkennen - wie: daß, wenn 'p' wahr ist und 'q' wahr ist, auch 'p und q' wahr ist - wird beim Erwerb der logischen Operatoren mitgelernt.) Da a als Sprachkundiger implizit auch das deduktive Erkenntnisprinzip beherrscht, kann a ebenfalls sofort erkennen, daß damit die Wahrheitsbedingungen dieses Prinzips für die These erfüllt sind, diese also wahr ist. Gültige und adäquate Argumentationen überzeugen demnach auf die Weise rational einen Adressaten, daß sie ihm "mundgerecht" das darbieten, was er zum Erkennen der Wahrheit der These überprüfen muß, und daß sie ihn dadurch beim Erkennen anleiten. Sie sind sozusagen Checklisten mit den Wahrheitsbedingungen, die der Adressat der Reihe nach "abhaken" kann.

((10)) Die Grundlage der Argumentationen sind die Erkenntnisprinzipien. Dies macht auch erst die epistemische Rationalität des argumentativen Überzeugens aus. Die den Argumentationen zugrundeliegenden Erkenntnisprinzipien sind meist keine *Wahrheitsdefinitionen*, also primäre Wahrheits-

kriterien, sondern *sekundäre Wahrheitskriterien*, die aus den Wahrheitsdefinitionen entwickelt werden. Das deduktive Erkenntnisprinzip beispielsweise ist analytisch wahr: Eine logische Implikation liegt bekanntlich dann vor, wenn aufgrund der Form der beteiligten Propositionen immer dann, wenn die Prämissen wahr sind, auch die Konklusion wahr ist. Und wann dies der Fall ist, das hängt wiederum von der Definition der diese Form ausmachenden logischen Operatoren und damit von der *Wahrheitsdefinition* für mit solchen Operatoren gebildete Propositionen ab.

((11)) Für die Idee einer Argumentationstheorie oder Diskurstheorie (die eine Argumentationstheorie voraussetzt) der Wahrheit sind folgende Konsequenzen dieser Analyse vernichtend: 1. Die Argumentationstheorie setzt mit den Erkenntnisprinzipien argumentationsunabhängige sekundäre und primäre Wahrheitskriterien voraus. Daß es solche Wahrheitsdefinitionen gibt, habe ich oben gezeigt. Der Argumentationsbegriff rekurriert also auf den Wahrheitsbegriff, dieser kann nicht über jenen oder den Diskursbegriff definiert werden (entgegen Beckers A2 und A4). 2. Argumentationen sind nur ein Hilfsmittel beim Erkennen, das dem Argumentierenden erlaubt, Erkenntnisse als solche zu vermitteln, und dem Adressaten ermöglicht, Erkenntnisse, die andere schon hatten, unter argumentativer Anleitung als Erkenntnisse für sich selbst zu gewinnen. Der Adressat hätte die Erkenntnis prinzipiell auch alleine, ohne argumentative Anleitung gewinnen können - jedoch lange nicht so einfach -, nämlich indem er überprüft, ob die Bedingungen eines Wahrheitskriteriums für die These erfüllt sind, genau wie derjenige, der erstmalig für die These argumentiert. Die Argumentation fügt dieser Erkenntnis nichts hinzu.<sup>2</sup> Genauso wenig fügt die Argumentations- der Erkenntnis- und Wahrheitstheorie hinzu: nichts. (Entsprechend ist die Wahrheit phylo- und ontogenetisch auch älter als die Argumentation: Dreijährige können im Rahmen der von ihnen beherrschten Sprache sehr wohl zwischen wahr und falsch unterscheiden, aber nicht argumentieren.)

((12)) Daß Wahrheit mit Gründen zu tun hat und der Wahrheitsbegriff über den der 'Begründungsbasis' oder des 'Grundes' expliziert werden muß (Becker 10), ist in einem gewissen Sinne richtig. Nur werden in diesem Zusammenhang von Becker drei verschiedene Bedeutungen von "*Grund*" nicht unterschieden: 1. *Wahrheitsgrund* = dasjenige, was eine Proposition wahr macht, nämlich die entsprechenden Sprachregeln und Weltzustände; 2. *Erkenntnisgrund* = Glaube oder Erfahrung, die jemanden dazu motivieren, eine bestimmte Überzeugung anzunehmen und an ihr festzuhalten; 3. *Argument* = Urteil einer Argumentation, das nicht die These ist (Präzisierung und Abgrenzung dieser Begriffe: Lumer 1990b). Nur in der ersten Bedeutung gilt, daß "*Wahrheit*" mit Bezug auf Gründe definiert werden muß (vgl. die obige (Abs. 7) Wahrheitsdefinition). Über den Wahrheitsbegriff kann dann der der 'sprachlichen Erkenntnis' und über diesen der der 'Argumentation' definiert werden. Die Menge des Wahren ist größer als die des Erkennbaren und die des Erkennbaren ist größer als die des Argumentationsfähigen; letzteres gilt,

weil ein großer Teil der Erkenntnisgründe - insbesondere viele Erinnerungen an innerpsychische oder sinnliche Erfahrungen - nicht sprachlicher Natur sind und deshalb auch nicht per Argumentation, also durch ein rein sprachliches Verfahren vermittelt werden können (siehe Lumer 1990a, Abschn. 4.1). Beckers Anliegen, daß sich eine Wahrheits- und Rationalitätstheorie auf Kriterien für gute Gründe stützen müsse (Becker 22), ist also jeweils in einem bestimmten Sinne berechtigt; nur sind dies bei der Wahrheit die Wahrheitsgründe, bei der Rationalität die Erkenntnisgründe, aber in keinem Fall die Argumente.

### Anmerkungen

1) Dieser Aufsatz wird im folgenden ausnahmsweise mit Autorennamen und Absatznummern zitiert; auf andere Schriften beziehe ich mich wie allgemein üblich durch Angabe von: Autorennamen, Erscheinungsjahr, Seitenzahl.

2) Demgegenüber offenbart die Rede von einer "argumentativen Überprüfung des Wahrheitsanspruchs" (Becker 10) ein völliges Mißverständnis von der Funktionsweise der Argumentationen: Eine Wahrheitsbehauptung kann man immer nur *erkennend* überprüfen, aber nicht *argumentativ*; die Argumentation kann den Adressaten nur *beim Erkennen anleiten*.

### Literatur

APEL, Karl-Otto, 1987: Fallibilismus, Konsentstheorie der Wahrheit und Letztbegründung. In: Philosophie und Begründung. Hg. v. Forum für Philosophie Bad Homburg. Frankfurt. S. 116 - 211.

BECKER, Wolfgang, 1990: Der prozedurale Rationalitätsbegriff und die Konsensustheorie der Wahrheit. In diesem Heft.

HABERMAS, Jürgen, 1973: Wahrheitstheorien. In: Helmut Fahrenbach (Hg.): Wirklichkeit und Reflexion. Pfullingen. S. 211 - 265.

HABERMAS, Jürgen, 1981: Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bde. Frankfurt.

HABERMAS, Jürgen, 1984: Replik auf Einwände (1980). In: Ders.: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt. S. 475 - 570.

HABERMAS, Jürgen, 1986: Entgegnungen. In: Axel Honneth; Hans Joas (Hg.): Kommunikatives Handeln. Beiträge zu Jürgen Habermas' "Theorie des kommunikativen Handelns". Frankfurt. S. 327 - 405.

LUMER, Christoph, 1988: The Disputation. A Special Type of Cooperative Argumentative Dialogue. In: Argumentation 2. S. 441 - 464.

LUMER, Christoph, 1990a: Praktische Argumentationstheorie. Theoretische Grundlagen, praktische Begründung und Regeln wichtiger Argumentationsarten. Braunschweig.

LUMER, Christoph, 1990b: Begründung. In: Hans Jörg Sandkühler (Hg.): Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften. Hamburg.

TUGENDHAT, Ernst, 1976: Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie. Frankfurt.

### Adresse

Dr. Christoph Lumer, Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften, Fach Philosophie, Postfach 44 69, D-4500 Osnabrück